

Liebe Eltern,

im Januar 2021 dürfen Ihnen unsere Kindertageseinrichtungen nur eine Notbetreuung anbieten. **Anspruch auf Notbetreuung haben**

- **Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,**
- **Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom Stadtjugendamt angeordnet worden ist,**
- **Kinder, deren Eltern Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen,**
- **Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind.**

Als Nachweis reicht grundsätzlich Ihre mündliche Erklärung gegenüber der KiTa aus. Das KiTa-Amt und die KiTa können jedoch bei Bedarf eine schriftliche Bestätigung verlangen. Nehmen Sie bitte nur die Tage in Anspruch, für die Sie auch einen Bedarf haben. Soweit Sie deshalb weniger Buchungsstunden in der Notbetreuung als üblich benötigen, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese rückwirkend geringer zu buchen. Wir weisen auch darauf hin, dass das Kinderkrankengeld nochmals verlängert wurde: Infos dazu gibt es bei Ihrem Arbeitgeber oder bei Ihrer Krankenkasse. Derzeit ist noch offen, ob und wann es eine Elternbeitragerstattung für Familien gibt, die die Notbetreuung überhaupt nicht in Anspruch nehmen. Dazu gibt es noch keine Vorgaben des Freistaates Bayern. Wir bitten Sie hier noch um entsprechende Geduld.



Wichtig ist: Halten Sie sich weiter an die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Alle Erwachsenen haben durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der KiTa zu tragen. Auch vor der KiTa ist der Mindestabstand einzuhalten (z.B. in der Bring- und Hohlzeit). Wir Erwachsene sind hier den Kindern ein wichtiges Vorbild!

Die Kitas dürfen nicht betreten werden, wenn eine Quarantäne-Anordnung vorliegt oder bei bestimmten Krankheitssymptomen (s. Rückseite). Weiter gilt u.a. eine Testpflicht, wenn Sie aus einem Risikogebiet nach Bayern einreisen (s. www.stmgp.bayern.de).

Weitere Infos erhalten Sie unter www.kita.memmingen.de: Über unsere Internetseite sind Sie immer aktuell informiert! Dort finden Sie unter Aktuelles auch Hinweise zu unserem Hygieneplan und was zu beachten ist, wenn eine Corona Virus-Infektion/-Kontakt vorliegt. Natürlich berät Sie auch Ihre KiTa persönlich: Rufen Sie deshalb gerne an!

Wir sind zuversichtlich, dass wir wie bisher auch in Zukunft gemeinsam diese Situation bewältigen werden. Deshalb danken wir allen für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung und wünschen trotz aller Einschränkungen ein gutes und gesundes neues Jahr 2021!



Memmingen, 07.01.2021
Stadt Memmingen
Amt42 Kindertageseinrichtungen
kita@memmingen.de 08331/850462



Elterninfos in Englisch, Russisch, Türkisch, Französisch, Polnisch:
QR-Code oder [kita.memmingen.de/aktuelles.html](https://www.kita.memmingen.de/aktuelles.html)

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen, HPTs und Kindertagespflegestellen

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Stand: 2. Dezember 2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Kindern mit **akuten Symptomen einer übertragbaren Krankheit** wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit bzw. Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen und/oder Durchfall

ist der Besuch der Kita, HPT oder Kindertagespflegestelle **nicht erlaubt**.

Ein Besuch der Kita/HPT/Kindertagespflegestelle ist **erst wieder möglich**, wenn

- das Kind bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 48 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist und
- das Kind **48 Stunden fieberfrei** war.

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Kita/HPT/Kindertagespflegestelle gehen?

Vorab ist zu sagen: Eine **Besuchspflicht** der Betreuungseinrichtung gibt es nicht.

- Kindern in Kinderkrippe/Kindergarten/Kindertagespflegestelle/HPT bis zum Schulalter und Schulkindern der Grundschulen/Grundschulstufen ist der Besuch der Betreuungseinrichtung mit **leichten, neu auftretenden nicht fortschreitenden Krankheitssymptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten ohne Fieber) **erlaubt**.
- Für Kinder **ab der Jahrgangsstufe 5** gilt:
 - Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Besuch der Betreuungseinrichtung nicht erlaubt.
 - Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist **erst wieder möglich**, wenn
 - nach **mindestens 48 Stunden** nach Auftreten der Symptome **kein Fieber** entwickelt wurde und
 - im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde.